

**Vernehmlassungsbericht
zur Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats (GOGGR)**

Artikel	Partei	Antrag / Hinweis	Begründung <i>Stellungnahme GGR-Büro</i>
Grundsätzliches	FDP	Keine Ergänzung zu den beantragten Anpassungen. Die ange-dachten Änderungen sind aus unserer Sicht sinnvoll.	
Artikel 3	GFL	Müsste es nicht heissen: «... ausnahmsweise nicht zugestellt und <u>nicht</u> im Internet zur Verfügung gestellt werden können.» Alternativer Formulierungsvorschlag: «...weder zugestellt noch im Internet zur Verfügung gestellt...»	<i>Zustimmung.</i>
Artikel 21	GFL	OK	
Artikel 22	GFL	OK	
	SVP	Wir beantragen die Formulierung «auf der Gemeinde-Website» all-gemein auf «im Internet» zu erweitern. Art. 22 Die Unterlagen zu traktandierten Geschäften werden auf der Gemeinde-Website im Internet publiziert.	Die allgemeinere Formulierung «im Internet» inkludiert ebenfalls das Verfügbarmachen von Unterlagen über die gemeindeeigene Behörden-Lösung und bei Bedarf über weitere Kanäle. Die physische Aktenauflage im Sitzungslokal wurde frü-her insbesondere von den Pressevertretern benötigt. Dies ist im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung nicht mehr notwendig. Auch weitere Besucherinnen und Besucher machen von der Aktenauflage kaum mehr Ge-brauch. <i>Zustimmung.</i>
Artikel 23	GFL	OK	
Artikel 24	GFL	OK	
Artikel 39	EVP/glp	¹ Motionen und Postulate können nach der Einreichung bis unmittelbar vor der Abstimmung vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied oder dessen Vertretung ganz oder teilweise zurück-gezogen, nicht aber abgeändert werden. Abänderungen sind dem Ratssekretariat schriftlich bis spätestens am Montag vor der Sit-zung um 09.00 Uhr einzureichen.	Einen Verzicht auf das Recht auf Abänderungen lehnen wir ab. Eine vorgängige Bekanntgabe von Abänderungen finden wir sinnvoll. Deshalb dieser Kompromissvor-schlag. <i>Ablehnung (mehrheitlich). An der beantragten Änderung wird festgehalten.</i>
	GFL	Motionen und Postulate können ganz oder teilweise zurückgezo-gen, <u>aber nicht abgeändert werden.</u>	Grundsätzlich führt die beantragte Änderung zu einer Schwächung des Instrumentariums des (ohnehin schon

		Die Änderung wird mehrheitlich nicht gutgeheissen – wir regen allenfalls eine Kompensation der Schwächung durch einen Ausbau des parlamentarischen Instrumentariums an.	schwachen) Parlaments gegenüber der Exekutive. Es gibt andere Gemeindeparlamente, die in ihren Geschäftsordnungen das Abändern von Motionen und Postulaten zulassen, z.B. Ostermundigen, Muri). <i>Ablehnung. An der beantragten Änderung wird festgehalten.</i> Konkrete Vorschläge siehe separater Anhang. <i>Stellungnahme siehe Anhang.</i>
	SVP	Wird eine Motion oder ein Postulat ganz oder teilweise zurückgezogen, kann das betreffende Begehren durch eine der Mitunterzeichnerinnen oder einem Mitunterzeichner erneut gestellt werden. Die sofortige Wiederaufnahme an der gleichen Sitzung ist zulässig.	Mit der von Büro gewählten Formulierung könnte man verstehen, dass die Gesamtheit der Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner die Wiederaufnahme fordern muss. Daher unsere Präzisierung auf eine einzelne Person. <i>Zustimmung zu leicht modifizierter Formulierung: «... kann das betreffende Begehren durch eine Mitunterzeichnerin oder einen Mitunterzeichner erneut gestellt werden. ...».</i>
Artikel 41	GFL	Vorschlag zur Präzisierung: „Sofern der Rat der Dringlichkeit zustimmt, wird der Vorstoss im Anschluss an die traktandierten Geschäfte oder, <u>wenn nicht möglich</u> , an der nächsten Sitzung behandelt.“	Der Änderungsantrag birgt das Risiko, dass dringliche Vorstösse trotz anerkannter Dringlichkeit zu oft erst an der nachfolgenden Sitzung behandelt werden. <i>Ablehnung (der Vorschlag entspricht faktisch der heutigen Regelung). An der beantragten Änderung wird festgehalten.</i>
	EVP/glp	⁴ Sofern der Rat der Dringlichkeit zustimmt, wird der Vorstoss im Anschluss an die traktandierten Geschäfte oder, wenn nicht möglich , an der nächsten Sitzung behandelt.	Ergänzung Absatz. Falls möglich sollten dringliche Geschäfte an der gleichen Sitzung behandelt werden. (von GFL übernommen) <i>dito</i>
Artikel 49	GFL	OK	
Praxisänderung Abstimmungsbotschaften	EVP/glp	Wir unterstützen die Praxisänderung nicht und sind der Meinung, dass die Abstimmungsbotschaft in beiden Fällen dem GGR zur Kenntnis vorzulegen ist.	Der GGR muss die Möglichkeit behalten, auch beim fakultativen Referendum Stellung zur Botschaft zu nehmen, insbesondere da ja das Referendum entgegen der Mehrheit des GGR zur Abstimmung kommt.
	GFL	Praxisänderung betr. Zuständigkeit für Botschaft bei Geschäften mit fakultatивem Referendum (künftig nur noch beim Ratsbüro – anders als z.B. beim Referendum zur Ortsplanungsrevision). Aus unserer Sicht ist die Praxisänderung (Abstufung) bzw. Ungleichbehandlung von obligatorischen und fakultativen Referenden nicht nachvollziehbar. Fakultative Referenden weisen auf besonders umstrittene GGR-Vorlagen hin. Deshalb sollte auch in Zukunft der GGR das letzte Wort behalten.	<i>Die Zuständigkeit für die Redaktion der Abstimmungsbotschaft liegt gemäss gültiger Geschäftsordnung bereits heute «immer» beim Ratsbüro (Art. 9 lit. a). Die Änderung der Geschäftsordnung ist somit nicht nötig.</i>

		Allenfalls regen wir an, dass «immer» das Ratsbüro oder «immer» der GGR für die Finalisierung der Botschaft zuständig ist. Dies würde eine Anpassung von Art. 9 a erfordern.	
	SVP	Ausdrückliche Zustimmung	Wir unterstützen die Änderung der Praxis zugunsten der in der GOGGR vorgesehenen Vorgehensweise, da sie den politischen Prozess beschleunigt und keine «Komma-Sitzungen» durchgeführt werden müssen, welche ausser Kosten keinen Nutzen erbringen.
Hinweise zu nicht geänderten Artikeln			
Art. 1, Abs. 2	EVP/glp	² Die Gemeindepräsidentin oder / der Gemeindepräsident oder deren/dessen Stellvertretung eröffnet die Sitzung und lässt zwei provisorische Stimmzählerinnen oder Stimmzähler wählen. <i>Rest unverändert</i>	Ergänzung Absatz. Falls Präsidium aus irgendeinem Grund verhindert ist. <i>(Formulierung von Köniz übernommen)</i> <i>Ablehnung. Die Stellvertretungsregelung gilt generell und muss für diesen Fall nicht explizit erwähnt werden.</i>
Art. 8, Abs. 2	GFL	Die Fraktionen bereiten die Geschäfte des Grossen Gemeinderates vor. Vorschlag für Ergänzung: <u>In den Fraktionen dürfen Mitglieder von Kommissionen über deren Beratungen informieren. Ausgenommen sind dem Amtsgeheimnis unterliegende Tatsachen, namentlich Stellungnahmen und Stimmverhalten einzelner Kommissionsmitglieder.</u>	<i>(Formulierung analog Kommissionsreglementen des Grossen Rates des Kantons Bern zur Klärung der Tragweite des Kommissionsgeheimnisses und zur Verbesserung der Vorbereitungsmöglichkeiten der Fraktionen.)</i> <i>Zustimmung.</i>
	EVP/glp	² Die Fraktionen bereiten die Geschäfte des Grossen Gemeinderates vor. In den Fraktionen dürfen Mitglieder von Kommissionen über deren Beratungen informieren. Ausgenommen sind dem Amtsgeheimnis unterliegende Tatsachen, namentlich Stellungnahmen und Stimmverhalten einzelner Kommissionsmitglieder.	Ergänzung Absatz. Verbesserung der Vorbereitungsmöglichkeiten der Fraktionen. <i>(von GFL übernommen)</i> <i>dito</i> Wir gehen davon aus, dass Art. 8 Abs. 2 sinngemäss auch für GGR-Mitglieder aus Parteien ohne Fraktionsgrösse gilt. <i>Ja, diese Auffassung teilen wir.</i>
Art. 15, Abs. 1	GFL	Das Protokoll der Sitzungen enthält: Vorschlag zur Präzisierung: d die Namen der Rednerinnen und Redner unter Angabe der vertretenen <u>Fraktion, allenfalls</u> Partei, Wählergruppe oder Funktion sowie des Inhalts ihrer Voten,	Im Ratsbetrieb soll primär auf die in Art. 8 ausdrücklich erwähnten Fraktionen abgestellt werden – und nur bei fraktionslosen GGR-Mitgliedern auf die Partei oder Wählergruppe, die sie vertreten). <i>Ablehnung. Kein Mehrwert erkennbar.</i>
Art. 19, Abs. 1-3	EVP/glp	Akteneinsichts- und Auskunftsrecht	Abs. 1-3 gehören eigentlich ins Kapitel 1 (Allgemeines). Eventuell neuer Art. 9 im Allgemeinen und Art. 19, Abs. 4 und Art. 20 zu neuem Art. 20 zusammenfassen (so gäbe es nur eine Verschiebung Art. 9 – 20 und nicht bis ans Ende der GO). <i>Zustimmung. Die Bereinigung wird wie folgt vorgeschlagen:</i>

			<ul style="list-style-type: none"> - Art. 19 Abs. 1-3: <i>Ins Kapitel 1 überführen als neuen Artikel 7a mit dem Randtitel "Akteneinsichts- und Auskunftsrecht"</i> - Art. 19 Abs. 4: <i>Belassen, Randtitel ändern zu "Beizug Dritter"</i>
Art. 42, Abs. 2	EVP/glp	² Beim Fehlen von Mitunterzeichnenden werden die betreffenden Vorstösse vom Grossen Gemeinderat als hinfällig abgeschrieben, sofern sich kein anderes Ratsmitglied zur Übernahme des Vorstosses bereit erklärt.	Ergänzung Absatz. Damit ein Vorstoss nicht ohne weiteres hinfällig wird. <i>Ablehnung (mehrheitlich). Bei Bedarf kann ein Vorstoss erneut eingereicht werden.</i>
neues Instrument	EVP/glp	Einführung Fraktionserklärung	Wir unterstützen den Vorschlag der GFL zur Einführung der Fraktionserklärung. <i>Stellungnahme siehe Anhang.</i>
neues Instrument	EVP/glp	Einführung Planungserklärung	Wir unterstützen den Vorschlag der GFL zur Einführung der Planungserklärung. <i>Stellungnahme siehe Anhang.</i>

Zollikofen, 28. Februar 2022 sus

Anhang:

GFL, Vorschläge zur Stärkung des parlamentarischen Instrumentariums

1. Einführung einer Möglichkeit, zu Beginn einer GGR-Sitzung eine Fraktionserklärung zu einem aktuellen Ereignis abzugeben oder eine Diskussion über ein aktuelles Thema zu verlangen (dies könnte den Drang zu dringlichen Vorstössen mindern, aber gleichzeitig aktuelle Positionsbezüge ermöglichen, was die GGR-Sitzungen aufwerten könnte). Zwei Beispiele aus den Reglementen von kommunalen Parlamenten:

Geschäftsordnung Stadtrat Bern

Art. 49 Aktuelle Ereignisse

¹ Zu Beginn einer Sitzung kann ein Mitglied des Stadtrats den Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis stellen. Stimmt diesem Antrag die Mehrheit der Stimmenden zu, ist die Diskussion eröffnet.

² Jeder Partei wird eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt.

³ Nach Abschluss der Diskussion kann der Gemeinderat während maximal zehn Minuten seinen Standpunkt bekanntgeben.

Stellungnahme GGR-Büro:

Zustimmung (neuen Artikel 26a einfügen) mit folgenden Änderungen gegenüber der Geschäftsordnung des Stadtrats Bern:

- Das Wortpaar "des Stadtrats" ersetzen durch "des Grossen Gemeinderats".
- Das aktuelle Ereignis muss einen Bezug zur Gemeinde haben.

Art. 26a Aktuelle Ereignisse

¹ Zu Beginn einer Sitzung kann ein Mitglied des Grossen Gemeinderats den Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis mit Bezug zur Gemeinde stellen. Stimmt diesem Antrag die Mehrheit der Stimmenden zu, ist die Diskussion eröffnet.

² Jeder Partei wird eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt.

³ Nach Abschluss der Diskussion kann der Gemeinderat während maximal zehn Minuten seinen Standpunkt bekanntgeben.

Geschäftsordnung GGR Münsingen

Art. 30 Fraktionserklärung

¹ Die Fraktionen können zu Beginn jeder Parlamentssitzung ausserhalb der traktandierten Geschäfte durch ihre Sprecher oder Sprecherinnen kurze grundsätzliche Erklärungen oder Stellungnahmen abgeben.

² Fraktionserklärungen beziehen sich auf den Ratsbetrieb im Allgemeinen sowie auf wichtige aktuelle Ereignisse mit Bezug zur Gemeinde.

³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn mindestens zehn Mitglieder des Parlaments dies verlangen.

Stellungnahme GGR-Büro:

Ablehnung. Das Instrument der Stadt Bern, zu einem aktuellen Ereignis eine Diskussion zu verlangen, wird bevorzugt.

2. Einführung von Planungserklärungen – damit der GGR Berichte und Planungen des Gemeinderats nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern auch inhaltliche Stellungnahmen dazu abgeben kann (z.B. Akzente setzen, Vorbehalte, Zielvorgaben). Das Instrument ist im Grossen Rat des Kantons Bern gebräuchlich und auch in den Geschäftsordnungen des Berner Stadtrats und des GGR Münsingen vorgesehen.

Grossratsgesetz Kanton Bern

Art. 53 Planungserklärungen

- ¹ Die Planungserklärungen des Grossen Rats können das ganze Geschäft oder einzelne Teile betreffen.
- ² Der Grosse Rat kann beantragte Planungserklärungen ändern.
- ³ Planungserklärungen des Grossen Rates sind am Anfang der entsprechenden Planung oder des entsprechenden Berichts aufzuführen.
- ⁴ Sie sind für den Regierungsrat politisch verbindlich. Erfüllt der Regierungsrat eine Planungserklärung nicht, hat er dies dem Grossen Rat gegenüber zu begründen.
- ⁵ Der Regierungsrat informiert im Geschäftsbericht über den Stand der Umsetzung der Planungserklärungen.

Geschäftsordnung Stadtrat Bern

Art. 70a Planungserklärungen

- ¹ Jedes Mitglied des Stadtrats, die Kommissionen, die Finanzdelegation sowie die Fraktionen haben das Recht, Planungserklärungen zu Berichten des Gemeinderats einzureichen, von denen der Stadtrat Kenntnis nimmt.
- ² Planungserklärungen des Stadtrats können sowohl als allgemeine Würdigung als auch hinsichtlich einzelner Teile erfolgen.
- ³ Der Stadtrat beschliesst über die eingereichten Planungserklärungen. Er kann sie abändern.
- ⁴ Planungserklärungen sind in der elektronischen Fassung des entsprechenden Berichts an prominenter Stelle aufzuführen. Druck- und Archivexemplare sind mit einem Beiblatt zu ergänzen.
- ⁵ Planungserklärungen sind für den Gemeinderat politisch verbindlich. Erfüllt der Gemeinderat eine Planungserklärung nicht, wird er dem Stadtrat gegenüber begründungspflichtig.
- ⁶ Der Gemeinderat informiert im Jahresbericht gesammelt über den Stand der Umsetzung der Planungserklärungen.

Geschäftsordnung Münsingen

5.4 Planungserklärung

Art. 56 Form, Behandlung

- ⁴ Jedes Parlamentsmitglied, die parlamentarischen Kommissionen sowie die Fraktionen können zu Berichten, von denen das Parlament Kenntnis nimmt, Planungserklärungen einreichen (Art. 52a GO).
- ⁵ Planungen und Berichte des Gemeinderates werden dem Parlament zur Kenntnisnahme, oder wenn die Gesetzgebung es vorsieht, zur Genehmigung unterbreitet. Die Kenntnisnahme oder Genehmigung kann mit Planungserklärungen ergänzt werden. Planungserklärungen sind für den Gemeinderat verbindlich. Erfüllt der Gemeinderat sie nicht, hat er dies zu begründen.
- ⁶ Mit der Planungserklärung bringt das Parlament in der allgemeinen Würdigung seine grundsätzliche Haltung und politische Wertung zum Ausdruck. Die Planungserklärung hat nicht den Charakter eines Auftrages, sondern steht als selbstständige Stellungnahme neben dem Bericht des Gemeinderates. Damit erfährt der Gemeinderat, inwieweit er bei Realisierung seiner Absichten mit der Unterstützung des Parlamentes rechnen kann.

- ⁷ Das Parlament beschliesst über die eingereichten Planungserklärungen. Es kann sie abändern.
- ⁸ Planungserklärungen sind in der elektronischen Fassung des entsprechenden Berichts an prominenter Stelle aufzuführen. Druck- und Archivexemplare sind mit einem Beiblatt zu ergänzen.
- ⁹ Der Gemeinderat informiert anlässlich der Berichterstattung gemäss Art. 55 (gemeint: jährliche Berichterstattung über den Stand der Bearbeitung überwiesener Vorstösse) über den Stand der Umsetzung der Planungserklärungen.
- ¹⁰ Erfüllte oder begründet nicht erfüllte Planungserklärungen gelten mit der Kenntnisnahme durch das Parlament als abgeschlossen.

Stellungnahme GGR-Büro (mehrheitlich):

Ablehnung. Inhaltliche Stellungnahmen zu Berichten und Planungen des Gemeinderats sind im Rahmen der Ratsdebatte bereits heute möglich. Für die Einführung dieses Instruments sieht das GGR-Büro zur Zeit keinen Bedarf.

Variante (Einführung von Planungserklärungen¹):

Neuen Artikel 26b einfügen und Art. 28 Abs. 2 ändern:

Art. 26b Planungserklärungen

- ¹ Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderats, die parlamentarischen Kommissionen sowie die Fraktionen können zu Berichten, von denen das Parlament Kenntnis nimmt, Planungserklärungen einreichen.
- ² Planungserklärungen können das ganze Geschäft oder einzelne Teile betreffen.
- ³ Der Grosse Gemeinderat beschliesst über die eingereichten Planungserklärungen. Er kann sie abändern.
- ⁴ Vom Grossen Gemeinderat beschlossene Planungserklärungen sind am Anfang des entsprechenden Berichts aufzuführen.
- ⁵ Planungserklärungen sind für den Gemeinderat politisch verbindlich. Erfüllt der Gemeinderat eine Planungserklärung nicht, wird er dem Grossen Gemeinderat gegenüber begründungspflichtig.
- ⁶ Der Gemeinderat informiert im Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der Planungserklärungen.

Art. 28 Form der Anträge

- ¹ Anträge zu den Verhandlungsgegenständen sind klar und verständlich zu formulieren und der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich einzureichen.
- ² Umfangreiche Anträge oder Anträge von erheblicher Tragweite **sowie Planungserklärungen** sind vor der Sitzung des Grossen Gemeinderats beim Ratssekretariat zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär im Einzelfall, ob solche Anträge den Ratsmitgliedern nachträglich zugestellt oder unmittelbar an der entsprechenden Sitzung verteilt werden.

¹ Beispiele von Planungserklärungen des Stadtrats Bern: <https://bit.ly/3gLerWC>